

Anlage 3:**Anrechnungsordnung zu § 9 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“****Präambel**

Die vorliegende Anrechnungsordnung zu § 9 der Studien- und Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ (nachfolgend Studiengang genannt) regelt die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, welche z.B. im Rahmen von Fort- oder Weiterbildung und/oder Berufstätigkeit und die damit einhergehende Möglichkeit, bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen. Hiermit sollen Übergänge zwischen beruflicher Bildung und Hochschule erleichtert werden.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Richtlinie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gilt für alle Studierenden des Studiengangs ab dem Wintersemester 2020/21.

(2) Im Übrigen finden die fachspezifischen Ordnungen sowie die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Grundsätze der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche z.B. im Rahmen von Fort- oder Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie den Lernzielen einzelner Module des Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Studium ist höchstens im Umfang von 105 Credits möglich.

(2) Die Prüfung auf Anrechnung außerhochschulisch formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen auf das Studium, erfolgt in der Regel individuell anhand eines von der ASH Berlin entwickelten Verfahrens zum Äquivalenzvergleich vorhandener mit den für das jeweilige Modul festgelegten Kompetenzen.

Darüber hinaus sind erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung gemäß § 38 Abs. 5 des PflBG als gleichwertige Leistungen auf das Studium anzurechnen.

§ 3 Anrechnungsfähige Module

(1) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 ist für alle Module, mit Ausnahme der Module in denen die staatliche Prüfung

zur Erlangung der Berufszulassung absolviert werden (Module 22, 23, 24, 25 und 28) und der Bachelorarbeit, möglich.

(2) Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung auf Grundlage von § 38 Abs. 5 des PflBG erworben wurden, können auf die Module 2, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 21 im Gesamtumfang von 105 Credits angerechnet werden

§ 4 Anrechnungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen für Module nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung erfolgt je Modul und ist bei der zuständigen Anrechnungsstelle der ASH Berlin einzureichen. Er beinhaltet jeweils

- ein Antragsformular,
- ein Portfolio.

(2) Grundlage der Entscheidung über die individuelle Anrechnung bildet das erstellte Portfolio. Dieses besteht pro beantragtem Modul aus folgenden Teilen:

- Lebenslauf,
- einem modulspezifischen Kompetenzbogen, auf dem die_der Studierende ihre_seine Kompetenzen unter Einbezug von Praxisbeispielen, den Lern- und Kompetenzzielen des Moduls (vergleichend) gegenüberstellt,
- Nachweisen in Form von Zeugnissen, Zertifikaten und Dokumentationen, die die im Portfolio dargestellten Kompetenzen hinreichend belegen.

(3) Die Anrechnung der Module nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung kann in einem gemeinsamen Antrag beantragt werden. Dieser ist bei der Studiengangsleitung einzureichen und beinhaltet:

- ein Antragsformular für die anzurechnenden Module
- Nachweis über eine nach § 38 Abs. 5 des PflBG erfolgreich abgeschlossene Pflegeausbildung.

(4) Die für die Anrechnung nach § 3 Absatz 1 erforderlichen Belege sind im Original sowie gegebenenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung bei der zuständigen Anrechnungsstelle vorzulegen und in Kopie einzureichen. Die Anrechnungsunterlagen werden der_dem Modulverantwortlichen des betreffenden Moduls zum Äquivalenzvergleich der angegebenen Kompetenzen weitergeleitet. Bei Anrechnung nach § 3 Absatz 2 werden die Anrechnungsunterlagen der Studiengangsleitung zur Beurteilung vorgelegt.

(5) Die_der Modulverantwortliche kann bei begründeten Zweifeln über das tatsächliche Vorhandensein der im Portfolio dargestellten Kompetenzen ein Validierungsgespräch mit der_dem Antragsteller_in führen. Das Validierungsgespräch kann von der_dem Modulverantwortlichen auf eine Lehrkraft des Moduls übertragen werden. Die_der Modulverantwortliche bzw. die beauftragte Lehrkraft hält ihr_sein Votum in einem Beurteilungsbogen fest.

(6) Über die Anrechnung gemäß § 3 Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Votums der_des Modulverantwortlichen des betreffenden Moduls bzw.

bei Anrechnung gemäß § 3 Absatz 2 auf Grundlage des Votums der Studiengangsleitung.

(7) Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich ohne Benotung.

(8) Die_ der Studierende erhält über die Anrechnungsentscheidung einen schriftlichen Bescheid. Wird der Antrag auf Anrechnung abgelehnt oder wird ihm lediglich teilweise entsprochen, hat der Prüfungsausschuss dies schriftlich zu begründen.

(9) Erfolgt eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, wird dies in einem der Zeugnisdokumente vermerkt.

§ 5 Einwendungen gegen Anrechnungsentscheidungen

Die_ der Studierende kann gegen eine Anrechnungsentscheidung, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einwendungen beim Vorsitz des Prüfungsausschusses erheben. Auf § 23 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wird verwiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den BAP im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter

Rektorin der ASH Berlin